

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Feuerwehrförderverein Sehlen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Sehlen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in Sehlen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweiligen Fassung. Der Zweck des Feuerwehrfördervereins wird verwirklicht insbesondere durch Spenden einwerben, die für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- a) das Feuerwehrwesen in Sehlen zu fördern,
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
- c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu werben,
- d) die Jugendarbeit zu fördern (Jugendfeuerwehr),
- e) zuständige öffentliche und private Stellen für den Brandschutz zu beraten.

Politische und religiöse Bestätigungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderungen der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 - Mitglieder des Vereins - können sein

Der Verein kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
- c) den Mitgliedern der Ehrenabteilung
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den fördernden Mitgliedern

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Jugendliche (10 bis 18 Jahre) nur mit Zustimmung oder Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers beinhalten. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder des Vereins sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Eintrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §42a StGB unterliegt und/oder zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde oder das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, durch ihren Beitritt sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 1 Monat verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder infolge eines Richterspruchs die Fälligkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Alle Bekleidungsstücke sowie alle sonstigen Gegenstände des Vereins, die dem Mitglied anvertraut wurden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft in einem gebrauchsfähigen und sauberen Zustand dem Verein zurückzugeben.

§ 6 - Mittel / Mitgliederbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- b) durch freiwillige Zuwendung
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Bestellung von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

- Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschlusses des Vorstands
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang im Feuerwehrgerätehaus) und einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muss schriftlich und ggf. geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und/oder der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltung bleibt daher außer Betracht, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der auf der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für die Wahl gilt folgendes:

Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, offen vorgenommen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiter und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied ist befähigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12- Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, als geschäftsführendem Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftwart sowie 3 Beisitzern. Bekleidet der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Sehlen nicht gleichzeitig das Vorstandsamt des Vereins, so gehört er dem Vorstand an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein.

§ 13 - Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Verwaltung des Vereins
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 - Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Mittel für Ausgabezwecke vorgesehen sind. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ebenso verbleiben 500 Euro im Verein, zur Deckung der eigenen Kosten und 50 Euro davon in einer Handkasse.

Die Höhe der Handkasse darf maximal 500 Euro betragen, die darüber liegenden Beträge sind innerhalb von 4 Arbeitstagen auf das Vereinskonto einzuzahlen. Für die Handkasse ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

§ 15 - Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 6 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. beziehungsweise 2. Vorsitzenden schriftlich und durch Aushang einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter 1. und 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen oder per Protokoll zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Eine Befreiung des Vorstandes oder eines bestimmten Vorstandsmitgliedes von den Beschränkungen ist grundsätzlich nicht gegeben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Position ist unzulässig.

§ 17 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, fällt das Vermögen an die Gemeinde Sehlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der "Freiwilligen Feuerwehr Sehlen " zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Inkrafttreten.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.11.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Gerhard Meißner
YMK
Schorf-Jürgen
A. Schöber
H. Krumm
D. Appelke
V. Z. W.

Andreas Penlon
Silke Krieger
Jenny Pothler